



# Taxordnung 2026



## Taxordnung APZ 2026

Konkordatsnummer E 7004.03  
 MWST-Nummer CHE-100.616.880 MWST  
 GLN 7601002104227

## 1 Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte, 6182 Escholzmatt. Sie tritt per **1. Januar 2026** in Kraft und ersetzt die Taxordnung 2025 gültig ab 1. Januar 2025.

## 2 Taxen

### 2.1 Gliederung

Die Ansätze gelten pro Person und Tag auf der Basis eines Einbettzimmers.

Die **Aufenthaltstaxen** (Pension und Betreuung) setzen sich aus folgenden Taxelementen zusammen:

- **Hotellerie und Betreuung (Aufenthaltstaxen nicht-KLV Leistungen) gemäss Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung VKL)**
- **Pflegeleistungen (Pflegetaxen KLV Leistungen in 12 Beitragsstufen, Rechnungsstellung an Krankenkasse, Wohngemeinde und Bewohnende)**
- **Individuelle Verrechnungen**

Die Bewohnenden der Sunnematte beauftragen mit dem Eintritt ins APZ Sunnematte die Geschäftsleitung, die Pflegetaxen nach KLV (Krankenpflege- Leistungsverordnung) bei Versicherer (Krankenkasse) und beim Restfinanzierer (zuständige Gemeinde) direkt geltend zu machen. Ebenso wird die Geschäftsleitung beauftragt, die anfallenden verrechenbaren individuellen Pflegeprodukte (MiGeL) direkt mit der Krankenkasse abzurechnen.

MiGeL = Mittel- und Gegenstandsliste

### 2.2 Verrechnung Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung)

| Bezeichnung  | Pflegestufe | pro Tag                 | pro Monat |
|--|-------------|-------------------------|-----------|
| Aufenthaltstaxe Zimmer ohne Dusche (Pension und Betreuung) | alle        | CHF 150.00 <sup>1</sup> |           |
| Aufenthaltstaxe Zimmer mit Dusche (Pension und Betreuung)  | alle        | CHF 155.00 <sup>1</sup> |           |
| Komfortreduktion im Einzelzimmer doppelt belegt            | alle        | CHF 20.00               |           |
| Zuschlag Kurzzeitaufenthalt                                | alle        | CHF 20.00 <sup>2</sup>  |           |
| Tages- und Nachtstruktur                                   | alle        | CHF 80.00 - 140.00      |           |
| Zuschlag für besonders intensive Betreuung                 | alle        | Nach Vereinbarung       |           |
| Zuschlag Zimmer mit Balkon                                 | alle        |                         | CHF 50.00 |

<sup>1</sup> Für Bewohnende, welche die Niederlassungsbewilligung in einem anderen Kanton haben, wird je nach Bestimmungen des massgebenden Kantons, die Differenz auf die Aufenthaltstaxe aufgerechnet.

<sup>2</sup> Für max. 3 Monate.

## Taxordnung APZ 2026

---

**In der Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung) sind folgende Leistungen inbegriffen:**

- Vollpension inkl. Diäten
- Energiekosten für Licht, Strom, Heizung und Warmwasser
- Periodische Zimmerreinigung
- Normale Wäschebesorgung ohne Flickarbeiten und chemischer Reinigung
- Verschiedene Zentrumsaktivitäten
- Ausflüge, Feste und Feiern

### 2.3 Verrechnung der Pflegeleistungen pro Tag Kanton Luzern

| Bezeichnung    | BESA-Pflegestufen | Anteil Bewohnende | Anteil Versicherer | Anteil Gemeinde |
|----------------|-------------------|-------------------|--------------------|-----------------|
| Pflegetaxe KLV | 1                 | CHF 4.40          | CHF 9.60           | CHF 00.00       |
| Pflegetaxe KLV | 2                 | CHF 21.50         | CHF 19.20          | CHF 00.00       |
| Pflegetaxe KLV | 3                 | CHF 23.00         | CHF 28.80          | CHF 15.60       |
| Pflegetaxe KLV | 4                 | CHF 23.00         | CHF 38.40          | CHF 32.70       |
| Pflegetaxe KLV | 5                 | CHF 23.00         | CHF 48.00          | CHF 49.80       |
| Pflegetaxe KLV | 6                 | CHF 23.00         | CHF 57.60          | CHF 66.80       |
| Pflegetaxe KLV | 7                 | CHF 23.00         | CHF 67.20          | CHF 83.90       |
| Pflegetaxe KLV | 8                 | CHF 23.00         | CHF 76.80          | CHF 101.00      |
| Pflegetaxe KLV | 9                 | CHF 23.00         | CHF 86.40          | CHF 118.10      |
| Pflegetaxe KLV | 10                | CHF 23.00         | CHF 96.00          | CHF 135.20      |
| Pflegetaxe KLV | 11                | CHF 23.00         | CHF 105.60         | CHF 152.30      |
| Pflegetaxe KLV | 12                | CHF 23.00         | CHF 115.20         | CHF 169.40      |

In der Pflegetaxe sind, die von den Krankenkassen anerkannten Pflegeleistungen durch das Pflegepersonal gemäss dem individuellen notwendigen Bedarf enthalten. Die pflegerischen Verbrauchsmaterialien sind darin nicht enthalten. Diese werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt. Übersteigt der Betrag die Höchstlimite werden die übersteigenden Kosten dem Bewohnenden verrechnet.

### 2.4 Festlegung der Pflegestufen

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System (Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegepersonal des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte Escholzmatt-Marbach nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine bleibende Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt oder mindestens alle sechs Monate.

## Taxordnung APZ 2026

### 2.5 Individuelle Verrechnung (inkl. MWSt.)

| Bezeichnung  | Verrechnung        | Basispreis     |        |
|--|--------------------|----------------|--------|
| Durch die Krankenkasse nicht gedeckte Pflege-Materialkosten (MiGeL-Produkte)   | Aufwand            | Vorgaben MiGeL |        |
| Kleinere Näh- und Flickarbeiten  | Aufwand / Std.     | CHF            | 40.00  |
| Namensbeschriftung Kleider (obligatorisch)   | Einmalig           | CHF            | 150.00 |
| Aufschaltung Telefonanschluss  | Einmalig           | CHF            | 20.00  |
| Aufschaltung Telefonanschluss (Eintrag Telefonbuch)  | Einmalig           | CHF            | 30.00  |
| Miete Telefonapparat   | Monatlich          | CHF            | 5.00   |
| Telefon Grundgebühr (inkl. Festnetz- und Mobiltelefonie Schweiz)   | Monatlich          | CHF            | 20.00  |
| Telefongesprächstaxen (Auslandgespräche und Spezialnummern 0800/0900, und adere)   | Aufwand            |                |        |
| TV-Gebühren (exkl. Apparatemiete)  | Monatlich          | CHF            | 15.00  |
| Zusätzliche Getränkebezug, nicht im Aufenthalt enthalten   | Monatlich          |                |        |
| Persönliche Toilettenartikel   | Quartalsweise      |                |        |
| Begleitung ausser Haus nach Stunden  | Aufwand / Std.     | CHF            | 50.00  |
| Fahrzeugbenutzung für Bewohnende   | Pro Km             | CHF            | 1.00   |
| Dienstleistung Hauswart / Tech. Dienst   | Aufwand / Std.     | CHF            | 50.00  |
| Austrittsgebühr, inkl. Zimmerreinigung (Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnützung übersteigen, werden nach Aufwand belastet) | Einmalig           | CHF            | 450.00 |
| Austrittsgebühr Kurzzeitaufenthalt   | Pro Aufenthalt     | CHF            | 300.00 |
| Recyclinggebühr (Möbel, TV etc.)   | Aufwand            |                |        |
| Dienstleistungssalon, Cafeteria, Kioskartikel gemäss Preislisten/Verrechnung   | Aufwand            |                |        |
| Vorschüsse (Taschengeld)   | Entsprechend Bezug |                |        |
| Zimmerservice aus Komfortgründen   | Pro Mahlzeit       | CHF            | 5.50   |
| Administrative Unterstützung (Treuhand)  | Pro Stunde         | CHF            | 80.00  |
| Umtriebs-Entschädigung bei Nichteintritt<br>(Ausnahme: Spitalaufenthalt oder Todesfall)  | Einmalig           | CHF            | 250.00 |

### 2.6 Reservationstaxen

#### 2.6.1 Eintritt

Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, wird eine Reservationstaxe gemäss Ziffer 2.2. (Aufenthaltstaxe) verlangt. Bei vorsorglicher Anmeldung gilt diese Regelung nicht.

#### 2.6.2 Abwesenheit / Spitalaufenthalt

Für Abwesenheit / Spitalaufenthalt werden folgende Reduktionen gewährt:

Ab dem Folgetag bei der Aufenthaltstaxe um CHF 10.00 pro Tag, sowie um den Pflegekostenanteil Bewohnende, Versicherer und des Restfinanzierers. Für An- und Rückreisetage wird keine Reduktion gewährt. Die Reduktion der Aufenthaltstaxe gilt während höchstens 30 Tagen pro Jahr. Die Zuschlüsse/Reduktion gemäss Ziffer 2.2. werden auch bei der Reservationstaxe verrechnet.

## Taxordnung APZ 2026

---

### 2.6.3 Austritt / Todesfall

Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Nach dem Austritts- oder Todestag wird nur noch die Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung) mit der Reduktion von CHF 10.00 pro Tag ohne Anteile der Pflegetaxe gemäss Ziffer 2.3. für mindestens fünf Tage oder dem der Räumung folgenden Werktag verrechnet. Bei Kurzzeitaufenthalten gilt der letzte Aufenthaltstag als Abrechnungsdatum. Zudem wird eine Austrittspauschale gemäss Ziffer 2.5. verrechnet.

Bei einem Übertritt in ein anderes Heim wird der Austrittstag und allfällige Folgetage um den Pflegekostenanteil Bewohnende, Versicherer und Restfinanzierer gekürzt. Die Aufenthaltstaxe abzüglich CHF 10.00 pro Tag wird bis zum Kündigungstermin verrechnet.

## 3 Arztwahl, Arzkosten, Medikamente, Analysen

### 3.1 Arztwahl

In der Sunnematte kann der Arzt frei bestimmt werden.

### 3.2 Arzkosten, Medikamente, Analysen

Die Kosten gehen zu Lasten des Bewohnenden via seines Krankenversicherers.

## 4 Verpflichtungen

### 4.1 Versicherungen

Prämien für Kranken- und Unfallversicherung sind persönliche Angelegenheiten und somit selbst zu bezahlen.

Für die Bewohnenden der Sunnematte besteht eine Kollektiv-Privat-Haftpflicht- sowie eine Kollektiv-Hausratversicherung. Der Prämienanteil beträgt CHF 3.50 pro Monat.

Detaillierte Informationen über die Deckung und den Selbstbehalt erhalten Sie in der Administration.

### 4.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, wenn möglich im Lastschriftverfahren (LSV) oder Debit Direct (DD). Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen. Auf der Rechnung sind jegliche Kosten ausgewiesen und um den Betrag, welcher von der Krankenkasse und dem Restfinanzierer übernommen werden, gekürzt.

### 4.3 Vorauszahlung

Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte Escholzmatt-Marbach stellt beim Zentrumseintritt (Festeintritt und Kurzzeitaufenthalt) eine einmalige Vorauszahlung von CHF 5'000.00 in Rechnung. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Sie wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

### 4.4 Kündigung

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats kündbar. Kurzzeitaufenthalter haben eine Kündigungsfrist von zwei Wochen, bei Eintritt in ein anderes Heim innerhalb der Planungsregion 7 Tage.

## Taxordnung APZ 2026

---

## 5 Allgemeines

### 5.1 Sozialversicherungen

- Die Administration stellt das Kostengutsprache-Gesuch an die entsprechende Krankenkasse. Sie ist den Bewohnenden bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, sowie für weitere Sozialversicherungsleistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen. Direkte Informationen sind über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) erhältlich.
- Bezüger von Ergänzungsleistungen können die Selbstbehalte und Franchisen aus den Vergütungen der Krankenversicherer bei den Ausgleichskassen geltend machen.
- Während des Bezugs von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten Personen aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die regionalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- Es ist zu beachten, wenn die Krankenkassenprämie mit den Zusatzversicherungen höher ist als die Richtprämie, dass dies trotz Ergänzungsleistungen zu einem Vermögensverzehr führt.

Empfehlung: Bei Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann auf die Zusatzversicherung VVG verzichtet werden. Die ärztlichen Verordnungen müssen dann auf die KVG-pflichtige Grundversorgung angepasst sein.

### 5.2 Hilflosenentschädigung

Pflegebedürftigen Bewohnenden, welche hilflos sind, wird nach einer Wartefrist von einem Jahr von der Ausgleichskasse eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet. Informationen dazu sind ebenfalls über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) erhältlich.

### 5.3 Taxausgleich

Der Taxausgleich ermöglicht vermögenslosen Zentrumsbewohnenden eine schnelle, einfache und unbürokratische Hilfe, wenn AHV, Pensionsgelder, Krankenkassenbeitrag, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, usw. für die Begleichung der Zentrumskosten nicht ausreichen.

Der Antrag für den Bezug eines Taxausgleiches kann bei der Wohnsitzgemeinde bezogen und mit den erforderlichen Unterlagen dem Sozialamt zum Entscheid eingereicht werden.

## 6 Stützpunktfunktionen

Im Rahmen der Stützpunktfunktionen bietet die Sunnematte verschiedene Dienste an:

### 6.1 Kurzzeitaufenthalte

Bei der Beanspruchung eines Kurzzeitaufenthaltes werden die entsprechenden Aufenthaltstaxen gemäss Ziffer 2.2., die Pflegetaxen gemäss Ziffer 2.3., zudem ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Tag gemäss Ziffer 2.2. für maximal 3 Monate berechnet.

## Taxordnung APZ 2026

### 6.2 Mittagstisch

Betagte oder alleinstehende Menschen haben täglich die Möglichkeit, in der Sunnematte das Mittagessen einzunehmen.

Preis pro Mahlzeit inkl. ein Getränk CHF 18.00

Zusätzliche Getränke gemäss Preisliste Getränkekarte Cafeteria.

### 6.3 Coiffeur- und Fusspflege-Dienst

Regelmässig werden in der Sunnematte Coiffeur- und Fusspflege-Dienste angeboten. Bewohnende der Sunnematte 1 bis 4 melden sich über das Sekretariat der Sunnematte 041 487 70 70 an.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Rahel Jakob, Geschäftsleitung

E-Mail: [rahel.jakob@sunnematte.ch](mailto:rahel.jakob@sunnematte.ch)

Telefon-Nummer: 041 487 70 70

**SUNNEMATTE – Wohnen. Begegnen. Gesundheit.**

**6182 Escholzmatt**

Escholzmatt-Marbach, 17.09.2025

### Betriebskommission

Severin Lischer  
Präsident

Beatrice Zihlmann  
Aktuarin

